

Satzung der Heimvertretung der Studierendenwohnanlage Münchfeld

Diese Satzung gilt für die Heimvertretung (im Folgenden HV genannt) der Studierendenwohnanlage Münchfeld. Die Wohnanlage befindet sich in der Franz-Werfel-Str. 9, 55122 Mainz.

§ 1 Aufgaben der Heimvertretung

Die HV soll das soziale und kulturelle Zusammenleben in der Wohnanlage fördern. Hierzu gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Betrieb der Wohnheimbar
- Vermietung der Bar
- Verleihung der Staubsauger u.ä.
- Unterstützung kultureller Aktivitäten
- Verwaltung der vom Studierendenwerk für kulturelle Zwecke bereitgestellten Geldern
- Vertretung der Interessen der Bewohner gegenüber dem Studierendenwerk
- Entsendung von Mitgliedern in das Wohnheimparlament
- Einberufung der Vollversammlung

Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben besitzt die HV das Hausrecht für die Gemeinschaftsräume des Wohnheims.

§ 2 Zusammensetzung der Heimvertretung

Die HV besteht aus Bewohnern der Wohnanlage, die auf der Vollversammlung der Bewohner gewählt wurden. Jeder Mieter der Wohnanlage verfügt über aktives und passives Wahlrecht. Die maximale Anzahl der Mitglieder beträgt 7 (diese Anzahl wird auf Grundlage der Rahmensatzung des Studierendenwerk Mainz berechnet).

§ 3 Die Vollversammlung der Wohnheimbewohner

(1) Definition der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mieter der Studentenwohnanlage Münchfeld.

(2) Einberufung der Vollversammlung

Die reguläre Vollversammlung wird einmal pro Semester zu Beginn der Vorlesungszeit von der HV einberufen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung ist möglich, wenn die Mehrheit der gewählten HV-Mitglieder oder 25 Mieter dies fordern. Die Forderung ist begründet in schriftlicher Form, inklusive Vorlage der Unterschriften, an die HV zu richten.

Die Einberufung jeder Vollversammlung muss mindestens zwei Wochen zuvor durch deutlich sichtbare Aushänge in der Wohnanlage bekannt gegeben werden.

Bekanntgabe und Organisation obliegen der Heimvertretung.

(3) Durchführung der Vollversammlung

Die Vollversammlung muss allgemein, öffentlich und frei zugänglich durchgeführt werden.

Bei Wahrung der Ladungsfrist ist die Vollversammlung, unabhängig von der Zahl der Teilnehmer, beschlussfähig. Die HV leitet die Vollversammlung.

Der Rechenschaftsbericht der amtierenden HV enthält eine Darstellung der allgemeinen Aktivitäten der HV, sowie Vorstellung der einzelnen HV-Mitglieder und ihrer Aufgaben.

Die einzelnen HV-Mitglieder werden im Anschluss an ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht auf Antrag entlastet.

Die Anwesenheit des HV-Mitglieds ist nicht zwingend erforderlich, der Rechenschaftsbericht kann auch durch einen Vertreter geliefert werden.

Die Entlastung erfolgt jeweils nur für das vergangene Semester. Entlastete HV-Mitglieder erhalten durch das Studierendenwerk eine Wohnzeitverlängerung über die Dauer der Entlastung. Es gelten die maximalen Verlängerungsvorgaben des Studierendenwerks.

(4) Misstrauensantrag

Auf der Vollversammlung kann ein Misstrauensantrag gegen einzelne Mitglieder der HV gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet und von mindestens 15 Mietern unterstützt werden. Wenn der Antrag zugelassen wird, stimmt die Vollversammlung darüber ab. Wird der Misstrauensantrag von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, wird das betreffende HV-Mitglied aus der HV ausgeschlossen und automatisch nicht entlastet.

(5) Wahl der HV-Mitglieder

Die Wahl der neuen HV-Mitglieder wird durch die amtierende HV geregelt.

Zur Wahl kann jeder anwesende Mieter vorgeschlagen werden.

Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mieter, die ihre Identität nachweisen können und auf der Bewohnerliste des Studierendenwerks erfasst sind. Briefwahlen sind nicht zulässig.

Es wird vorab abgestimmt, ob eine offene Wahl stattfinden soll, ansonsten findet eine geheime Wahl statt. Jeder Wahlberechtigte kann so viele Stimmen abgeben, wie Plätze in der HV zu vergeben sind. Stimmhäufung ist nicht möglich.

Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als abgegebene Plätze, werden die Plätze entsprechend der Stimmzahlreihung vergeben.

§ 4 Mitgliedschaft in der Heimvertretung

(1) Die Mitglieder der HV werden von der Vollversammlung der Bewohner für ein Semester gewählt. Die Entlastung der Mitglieder erfolgt für jedes Semester jeweils in der Vollversammlung des nächsten Semesters.

(2) Bei wiederholter unentschuldigter Abwesenheit bei Sitzungen oder bei Nichterfüllen der mit der Mitgliedschaft in der HV verbundenen Aufgaben kann die HV das betreffende Mitglied vorläufig ausschließen. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden und von mindestens zwei HV-Mitgliedern beantragt werden. Über den Antrag wird geheim abgestimmt. Hierbei müssen zwei Drittel der HV-Mitglieder für den Ausschluss stimmen, damit dieser wirksam wird. Ist dies der Fall, ist die betreffende Person mit sofortiger Wirkung von allen Rechten und Pflichten in der HV enthoben und hat keinerlei Anspruch auf eine Entlastung.

Alle zur Erfüllung der bisherigen Pflichten überlassenen HV-eigenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel und Kassen) sind der HV sofort zurückzugeben.

Zur Bestätigung des Ausschlusses muss eine Sondervollversammlung oder die reguläre Vollversammlung, wenn der Ausschluss und die reguläre Vollversammlung durch nicht mehr als vier Wochen getrennt sind, einem entsprechenden Misstrauensantrag zustimmen.

(3) Ein vorzeitiger Rücktritt aus der HV ist jederzeit möglich. Entlastungsanträge werden nur für vollständig abgeleistete Semester gestellt. Ob die durch Rücktritte entstandene Verminderung der HV-Mitgliederzahl ausgeglichen wird, entscheidet die HV durch einfache Mehrheit. Soll nun ein neues HV-Mitglied benannt werden, muss sich die gesamte HV durch eine 2/3-Mehrheit für eine der folgenden Vorgehensweisen entscheiden. In der Regel wird diejenige Person als neues Mitglied der HV benannt, die aufgrund ihrer Stimmzahl bei der letzten HV-Wahl auf dem ersten Nachrückerplatz steht. Alternativ kann die HV eine Person, die sich über eine längere Zeit in der HV engagiert hat, mit 2/3-Mehrheit als neues HV-Mitglied benennen. Die so erworbene HV-Mitgliedschaft gilt in beiden Fällen jedoch nur für laufende Semester.

(4) Jedes HV-Mitglied ist verpflichtet, sich durch Ableisten von Bardiensten in die Erfüllung der allgemeinen HV-Aufgaben einzubringen.

(5) Jedes HV-Mitglied ist für die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben überlassenen Schlüssel persönlich verantwortlich. Jeder Schlüssel, der einem HV-Mitglied für längere Zeit überlassen wird, ist spätestens innerhalb von zwei Wochen beim Hausmeister auf dieses Mitglied

einzutragen. Zusätzlich sollen auch kurzzeitige Schlüsselübergaben in einer separaten Schlüsselliste eingetragen werden. Verantwortlich für die Änderung des Eintrages ist derjenige, der den Schlüssel bzw. das Inventar abgibt.

§ 5 Referate der Heimvertretung

Die Referate der Heimvertretung werden wie folgt festgelegt:

Kasse	1 Verantwortlicher, 1 Vertreter
Kontakt Studierendenwerk	1 Verantwortlicher
Protokoll	1 Verantwortlicher
Wohnheimparlament	2 Verantwortliche
Kontakt Hausmeister	1 Verantwortlicher
Kontakt Getränkelieferant	2 Verantwortliche
TOM	1 Verantwortlicher
Kontakt Nachbarn	2 Verantwortliche
Barvermietung	1 Verantwortlicher
Briefkasten	1 Verantwortlicher

Beschreibung der Aufgaben der einzelnen Referate:

Kasse

Der Kassenwart führt die Kasse der HV, er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und archiviert alle Quittungen. Der Kassenwart ist dafür verantwortlich, dass die Barkasse zu allen Barabenden mit ausreichend Wechselgeld zur Verfügung steht.

Der Kassenwart informiert HV-Mitglieder mit Barschulden von mehr als 50 € und sorgt für Begleichung der Schulden innerhalb eines Quartals und bei Austritt aus der Heimvertretung. Die maximale Schuldengrenze liegt bei 100 €.

Außerdem ist der Kassenwart für die Beantragung von Kulturgeldern beim Studierendenwerk zuständig.

Kontakt Studierendenwerk

Das Referat ist für den Informationsaustausch zwischen Studierendenwerk und HV verantwortlich.

Protokoll

Das Referat ist für die Anfertigung des Protokolls aller Sitzungen der HV verantwortlich.

Zudem ist das Referat für die Erstellung und Aktualisierung sämtlicher HV-Listen (Gesamtliste, Aushang, Schlüssel), sowie die (elektronische) Archivierung der HV-Listen und der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

Wohnheimparlament

Die zwei Inhaber des Referats sind Mitglieder des Wohnheimparlaments und vertreten die Interessen der Wohnanlage Münchfeld bei den Sitzungen des Wohnheimparlaments. Die Vertretung hat immer durch mindestens ein Mitglied des Referats zu erfolgen. Sie berichten der HV bei der auf die Sitzung des Wohnheimparlaments folgenden Sitzung.

Findet eine Sitzung des Wohnheimparlaments im Wohnheim Münchfeld statt, so sind die Inhaber des Referats für die Organisation der Sitzung verantwortlich.

Kontakt Hausmeister

Das Referat ist für den Informationsaustausch zwischen Hausmeister und HV verantwortlich.

Kontakt Getr nkelieferant

Das Referat besteht aus zwei Verantwortlichen, die f r die Betreuung des Getr nke-Lieferanten und die Bestellung und den Einkauf der Getr nke zust ndig sind. Ebenso f r das Auff llen der K hl-schr nke in der Bar zust ndig.

Das Referat ist f r die Sauberkeit und Ordnung im Barlager zust ndig.

TOM

Das Referat ist daf r verantwortlich, die Einz ge internationaler Studierender zu koordinieren und ihnen nach ihrem Einzug Orientierung zu verschaffen. Sie sorgen f r den Kontakt zwischen TOM und der Heimvertretung.

Kontakt Nachbarn

Das Referat ist der direkte Ansprechpartner der Bewohner der Wohnanlage, insbesondere gilt dies bei R ckfragen zur L rmbel stigung durch die Wohnheimbar. Anfragen, die andere Referate betreffen, werden an diese weitergeleitet.

Barvermietung

Das Referat ist f r die Vermietung der Bar verantwortlich. Die Bar M nchfeld darf nur an Bewohner der Studierendenwohnanlage oder das Studierendenwerk vermietet werden. Vermietung an Externe ist nicht erlaubt. Des Weiteren gelten alle im Mietvertrag festgelegten Vereinbarungen. Auch die Ordnung und Sauberkeit im Lagerraum f llt in die Verantwortung dieses Referats.

Briefkasten

Das Referat ist daf r zust ndig den HV-Briefkasten im Eingangsbereich regelm ig zu leeren und der HV Auskunft  ber den Inhalt zu geben.

Eine aktuelle Liste der HV-Mitglieder ist mit Namen und Zimmernummer  ffentlich und f r alle zug nglich auszuh ngen.

Wenn der Inhaber eines Referats f r eine gewisse Zeit seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, so ist er daf r verantwortlich eine Vertretung zu stellen.

§ 6 Sitzungen der Heimvertretung

(1) Die HV trifft sich in der Vorlesungszeit der Johannes Gutenberg-Universit t jede Woche. Der Termin wird am Anfang des Semesters f r jede Woche geltend festgelegt. Einzelne Verschiebungen sind m glich.

(2) Die HV-Sitzungen sind generell  ffentlich. HV-Mitglieder k nnen einen nicht  ffentlichen Teil der Sitzung beantragen.

(3) Abwesenheit ist im Voraus  ber den Mailverteiler oder bereits in der vorangehenden Sitzung zu entschuldigen.

Bei unentschuldigter Abwesenheit ist ein Betrag von 2   an die Kasse zu bezahlen. Als unentschuldigte Abwesenheit gilt auch eine unentschuldigte Versp tung von mehr als 15 Minuten.

(4) Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird im Anschluss an die Sitzung in die HV-Dropbox hochgeladen.

§ 7 Bardienste

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen f r die Wohnheimbar (siehe Anhang 1).

(2) Jedes HV-Mitglied muss sich durch Ableistung von Bardiensten in die Erf llung der allgemeinen HV-Aufgaben einbringen. Ausnahmeregelungen k nnen von der HV getroffen

werden. Verweigert ein HV-Mitglied hierbei seine Mitarbeit kann keine Entlastung erfolgen, wenn nicht durch Beschluss der HV die Person von den Bardiensten befreit sein sollte.

(3) Während dem Bardienst muss sich immer mindestens ein HV-Mitglied hinter der Theke befinden.

Zudem muss der Bardienst jederzeit zurechnungsfähig bleiben und dementsprechend seinen Alkoholkonsum einschränken.

(5) Der Bardienst hat darauf zu achten, dass die Gäste der Bar durch übermäßigen Alkoholkonsum keinen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden erleiden.

§ 8 Geltung und Änderung

Die Satzung wird auf der HV-Sitzung mit 2/3-Mehrheit der vollständigen HV vorläufig bestätigt und bei der nächsten Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen der Satzung können nur durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Änderungsanträge, welche den inneren Ablauf der HV-Arbeit betreffen und die Rechte und Pflichten der anderen Mieter nicht berühren, können mit einer 2/3-Mehrheit in der HV vorläufig beschlossen werden. Die Änderungen sind auf der nächsten Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Verwirft die Vollversammlung die Änderungsbeschlüsse, so gilt die alte Satzung.

Die Rahmensatzung für Wohnheime des Mainzer Studierendenwerks stellt die Grundlage der Satzung der HV Münchfeld dar.

Anhang 1

Satzung der Wohnheimbar der Studierendenwohnanlage Münchfeld

§ 1 Betreiber

Betreiber der Wohnheimbar der Studierendenwohnanlage Münchfeld ist die Heimvertretung (HV).

§ 2 Örtlichkeit

Die Wohnheimbar befindet sich im Gemeinschaftsraum im Untergeschoss des Hauses.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Wohnheimbar ist donnerstags ab 21 Uhr (Ende offen) geöffnet. Diese Regelung gilt in der Vorlesungszeit.

§ 4 Lärmschutz

Es gilt die Hausordnung. Die Gäste der Wohnheimbar sind ggf. zur Ruhe zu ermahnen. Auf Beschwerden von Anwohnern muss ohne Widerspruch Rücksicht genommen werden.

§ 5 Rauchverbot

In der Wohnheimbar gilt, wie in allen anderen öffentlichen Räumen der Wohnanlage, ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in dem eigens dafür vorgesehenen Raucherraum oder im Freien gestattet.

§ 6 Bardienst

Der Bardienst wird von mindestens zwei Personen gemeinsam durchgeführt. Der Wirkungsbereich des Bardienstes beschränkt sich auf die Räumlichkeiten der Wohnheimbar (§ 2). Hinter der Theke dürfen sich ausschließlich die für den Bardienst verantwortlichen Personen aufhalten.

Nach dem Barbetrieb sind die Lichter, der PC und Beamer auszuschalten und die Kasse sicher zu verstauen.

§ 7 Hausrecht

Der Bardienst hat während seiner Dienstzeit über die Räumlichkeiten der Wohnheimbar das Hausrecht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist der Bardienst berechtigt für den jeweiligen Abend gültige Hausverbote auszusprechen.